Gesuch für die Benützung von Festbänken und der WC-Anlage beim Unterstand Schwedenkreuz in Hettenschwil

Gesuchsteller/in

Verein, Organisation: Verein, Organisation

Verantwortliche Person: Verantwortliche Person

PLZ, Ortschaft, Adresse: PLZ, Ortschaft, Adresse

Tel. Nr. / Natel Nr. Tel. Nr. / Natel Nr.

E-Mail Adresse E-Mail Adresse

Art der Veranstaltung: Art der Veranstaltung

Datum Veranstaltung: Datum Veranstaltung Zeit: von Zeit von bis Zeit bis

Anzahl Besucher: ca. Besucher Personen

Bemerkungen: Bemerkungen

***Bemerkungen / Spezielles / Auflagen***

- Die Gemeindekanzlei Leuggern hat keine Übersicht über die aufgehängten Anschlagzettel.

- Die Bewilligung für die Nutzung der Festbänke und der WC-Anlage bedeutet somit nicht automatisch, dass

der Unterstand Schwedenkreuz frei ist bzw. genutzt werden kann. Die Gemeindekanzlei Leuggern lehnt

diesbezüglich jede Haftung ab.

- Frühestens 3 Tage vor der Benützung kann auf der Gemeindekanzlei Leuggern der Schlüssel für den Raum mit den Festbänken und der WC-Anlage abgeholt werden. Es ist ein Depot von CHF 50.00

in bar zu bezahlen.

- Nach der Benützung ist der Schlüssel innerhalb von 3 Tagen an die Gemeindekanzlei Leuggern während

den Öffnungszeiten zu retournieren.

- Die Festbänke müssen selber aus dem Raum genommen und dort wieder sauber und ordentlich deponiert werden. Ausserdem ist die WC-Anlage in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

- Für schmutzige / defekte Festbänke oder einen Schaden an der WC-Anlage übernimmt die Gemeinde

Leuggern keine Haftung. Allfällige Kosten für die Nachreinigung oder die Reparatur von Festbänken oder

der WC-Anlage werden dem Benutzer weiterverrechnet.

- Extremistische Anlässe mit rassistischem Gedankengut sind nicht erlaubt. Es werden keine rassistischen Veranstalter geduldet. Besteht der Verdacht auf eine rassistische Veranstaltung oder Aktion bzw. bei einer

allfälligen Feststellung kann das Gesuch nicht bewilligt, der Vertrag annulliert oder der Anlass durch die

Behörde abgebrochen werden.

- Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Unklarheiten Abklärungen bei der Polizei vorzunehmen.

- Gesuche sind rechtzeitig im Voraus der Gemeindekanzlei Leuggern, Schulweg 1, 5316 Leuggern,

([gemeindekanzlei@leuggern.ch](mailto:gemeindekanzlei@leuggern.ch)) einzureichen.

Datum: Datum Unterschrift: Unterschrift

***Entscheid***

***Gemeindekanzlei***

Die Gemeindekanzlei ❒ stimmt dem Gesuch zu ❒ lehnt das Gesuch ab

Auflagen: ………………………………………………………………………………………………...

………………………………………………………………………………………………...

❒ der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, Abfall (Littering) auf dem Festgelände sowie in der

Umgebung zu entsorgen und die WC-Anlage (vor Ort) in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Datum: .......................................... **GEMEINDEKANZLEI LEUGGERN**

**Kopie an:**

- Gesuchsteller - Regionalpolizei Zurzibiet Klingnau

***Verhaltensregeln gemäss Polizeireglement Zurzibiet***

- Die Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen verboten (§ 9 Abs. 1).

- An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärmerzeugende Arbeiten verboten (§ 9 Abs. 3).

- Die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr ist einzuhalten. Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist verboten (§ 10).

- Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe gemäss § 10 bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 11 Abs. 1).

- Radiolautsprecher in Fahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen (§ 11 Abs. 2).

- Abfälle dürfen nicht verbrannt werden (§ 12).

- Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen (§ 15 Abs. 1).

- Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten (§ 15 Abs. 2).

- Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr dürfen sich ohne Begleitung der Eltern nach   
 23.00 Uhr nicht mehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten (§ 25 Abs. 2).

- Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden   
 (§ 26 Abs. 1).

- Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten (§ 28). Hierfür ist die WC-Anlage (vor Ort) zu benutzen.

***Folgen der Missachtung:***

- Wiederhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft (§ 34 Abs. 1).

- Wird ein Tatbestand gemäss dem Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens gestützt auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Ordnungs- bussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) ermächtigt (§ 34 Abs. 2).

***Flüssiganlagen (z.B. Gasgrill) an Veranstaltungen***

Mit der Unterschrift dieses Gesuches nimmt der Veranstalter / die Veranstalterin zur Kenntnis, dass das Reglement für Veranstaltungen des Arbeitskreis LPG, Kommission Flüssiggas, Version vom November 2017, als verbindlicher Bestandteil der Gesuchsbewilligung erklärt wird.

**Gemeinderat Leuggern**